

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

1. Der am 21.03.2010 gegründete Verein führt den Namen **Moabiter Frauen Sport Verein Berlin 2010** und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und hat den Zusatz "e.V." erhalten. Als Erfüllungsort für die aus den Satzungen sich ergebenden Verpflichtungen ist Gerichtsstand das zuständige Amtsgericht Berlin.
2. Die Vereinsfarben sind rot/grün.

## § 2 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e. V., deren Sportarten im Verein betrieben werden sowie die Mitgliedschaft des Landessportbundes Berlin e. V., an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## § 3 Zweck, Finanzfragen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere von Frauen und Mädchen, in erster Linie im Bereich des Fußballs.

Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

2. Der Verein räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Aufwandsentschädigungen bezahlt werden.

5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahrs
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
- c) Ehrenmitgliedern

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem

Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und eventuell erforderlicher Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Umlagen dürfen das 1-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

### **§ 7 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist der betroffenen Person per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Schlichtungsausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse der betroffenen Person. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

### **§ 8 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Geschäfte der Abteilungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

### **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer:innen

- e) Wahl von Mitgliedern für den Schlichtungsausschuss (§13)
- f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern (§12)
- k) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 2. Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, über die Vereinszeitschrift oder über die eigene Internetseite. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens acht und höchstens zehn Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand elf Wochen vor der Versammlung vorliegen. Die Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Abstimmungen finden wie folgt statt:
  - a) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen
  - b) Dies gilt nicht, wenn mindestens eine:r der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Geheimwahl verlangt.
  - c) Die Geheimwahl kann sowohl vor der Mitgliederversammlung als auch währenddessen beantragt werden.
  - d) Das Ergebnis einer Abstimmung gilt als angenommen, wenn die abgegebenen Ja-Stimmen überwiegen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat
  - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch eine:n von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer:in protokolliert und von diesem/dieser und dem/der Versammlungsleiter:in unterzeichnet.

### **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht auf andere Personen übertragen werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins 4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern
  - a) 1. Vorsitzende:r
  - b) 2. Vorsitzende:r
  - c) Finanzleitung
  - d) Sportliche Leitung
  - e) Jugendleitung
2. Die Jugendleitung wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 4 b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins kann sich selbstständig gemäß einer von ihr zu erarbeitenden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Jugendordnung verwalten.

Diese selbstständige Verwaltung der Vereinsjugend umfasst die Entscheidungen über die satzungsgemäße Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Haushaltsführung des Gesamtvereins. Für den Fall, dass keine eigenständige Verwaltung der Jugend erfolgt, wählt die Mitgliederversammlung die Jugendleitung.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit der/des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) 1. Vorsitzende:r
- b) 2. Vorsitzende:r
- c) Finanzleitung
- d) Sportliche Leitung
- e) Jugendleitung

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende:n oder einer durch sie/ihn beauftragten Person geleitet. Diese muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden bzw. der beauftragten Person und dem/der Schriftführer:in unterzeichnet werden.

7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

8. Der Vorstand ist berechtigt, stimmrechtslose Vorstandsmitarbeitende für die Dauer der Legislaturperiode zu berufen.

### **§ 13 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 14 Schlichtungsausschuss**

Der Schlichtungsausschuss besteht aus mindestens 3 erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Anzahl der Mitglieder im Schlichtungsausschuss muss immer ungerade sein. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

### **§ 15 Kassenprüfer:innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer:innen haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Finanzleitung und des übrigen Vorstandes.

### **§ 16 Datenschutz**

Der Vorstand verpflichtet sich zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutze seiner Mitglieder. Er kann eine datenschutzbeauftragte Person für die Dauer der Legislaturperiode berufen, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überwacht und als Ansprechperson für Mitglieder zur Verfügung steht.

### **§ 17 Kinder- und Jugendschutz**

1. Der gesamte Verein verpflichtet sich zur Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes. Zu diesem Zweck beruft der Vorstand für die Dauer der Legislaturperiode bis zu zwei Kinder- und Jugendschutzbeauftragte, die den Mitgliedern und Verbänden als Ansprechperson dienen und im Rahmen eines vom Vorstand zu genehmigenden Schutzkonzeptes aktiv werden.
2. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren

### **§ 18 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidator:innen sind die/der erste Vorsitzende und die Finanzleitung. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidator:innen zu benennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den LSB Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden hat.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.10.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.